

## Siegel's Musikalienh. (R. Linnemann) in Leipzig.

- Abt, Franz, Op. 573. Drei vierstimmige Männerchöre. No. 1. Sängerkunst. No. 2. Abendlied. No. 3. Frühlingswünsche. Part. und Stimmen. No. 1. u. 3. à 1 M. 50 S. No. 2. 1 M.
- Hummel, F., Op. 25. Rumpelstilzchen. Märchen-Dichtung für Sopran, Mezzosopran, Alt-Solo und weiblichen Chor mit Clavierbegleitung und verbindender Declamation. Clavierauszug. 8 M. Vollständiges Textbuch 60 S.
- Jüngst, Hugo, Op. 12. Drei Clavierstücke. 2 M. 50 S. Einzeln: No. 1. Ballo. No. 2. Scherzo. No. 2. Menuetto. No. 1. u. 2. à 80 S. No. 3. 1 M.
- Lichner, H., Op. 216. Musikalische Unterhaltung am häuslichen Herd. Eine Sammlung melodischer, leicht spielbarer und unterhaltender Tanzweisen für Pianoforte zu 4 Händen. No. 1. Polonaise. No. 2. Polka. No. 3. Quadrille. No. 4. Walzer. No. 5. Galopp. No. 6. Tyrolienne. No. 1, 2, 5 u. 6 à 1 M. No. 3. 1 M. 80 S. No. 4. 1 M. 30 S.
- Op. 217. Was sich der Wald erzählt. Vier instructive Tonbilder für Pianoforte. No. 1. Blättlein im Winde. No. 2. An der Waldquelle. No. 3. Häslein, was lauschest du? No. 4. Waldmondenschein. à 1 M.
- Op. 218. Blümlein traut. Salonstück für Pianoforte. 1 M. 50 S.
- Nürnberg, H., Op. 272. Sechs dreistimmige Motetten (2 Soprane und Alt) für die Oberklassen der Volksschule, nach Davidischen Psalmworten. Partitur und Stimmen. Heft 1, 2 à 1 M. 30 S.
- Op. 260. Acht Kinderlieder ohne Worte. Charakteristische Clavierstücke in leichter Spielart. Hft. 1. 2. à 1 M. 50 S.
- Schmölzer, J. E., Op. 210. Vier Lieder für vierst. Männerchor. No. 1. Waldlied. (Mit Baritonsolo und obligatem Horn.) No. 2. Im Herbst. No. 3. Schiffer's Abfahrt. No. 4. Morgenstille. Partitur und St. No. 1. u. 3. à 1 M. No. 2 u. 4. à 80 S.
- Taubert, E. E., Op. 37. Tänze für Clavier zu vier Händen. No. 1. Menuett. No. 2. Bolero. No. 3. Fantasietanz. No. 4. Ländler. No. 1—3 à 1 M. 50 S. No. 4. 2 M. 50 S.

## Siegel's Musikalienh. (R. Linnemann) in Leipzig ferner:

- Zenger, M., Op. 39. Goliath. Ein Cyklus Studentenlieder des Mittelalters, für vierstimmigen Männerchor. Aus dem Lateinischen von Ludwig Laistner. Partitur u. Stimmen. Hft. 1. 2. à 2 M. 50 S.

## Stauffer in Leipzig.

- Trembach, C., Ach mein Schreck. Walzer m. Text f. Orchester. Stimmen 1 M. F. Pfte. 60 S.

## Thies in Darmstadt.

- Dressler, G., Op. 7. Drei blaue Blümlein. Lied für Männerchor. Partitur u. Stimmen. 80 S.
- Kugler, A., Op. 15. Das ganze Herz dem Vaterland f. vierstimm. Männerchor. Partitur u. Stimmen. 80 S.
- Mangold, C. A., Op. 72. Frithjof. Dramatisches Gedicht nach J. Tegner f. Soli, Chor u. Orchester. Clav.-Ausz. m. Text 8 M. Chorstimmen 12 M.

## Wedl in Wr. Neustadt.

- Dont, J., Theoretische und praktische Beiträge zur Ergänzung der Violin Schulen. Hft. 7. Der Lagenwechsel. 1 M. 50 S.
- Grädener, H., Op. 14. Sinfonietta f. Orchester. Partitur 15 M. Stimmen 26 M. Clav.-Ausz. zu 4 Hdn. von J. B. Gotthard. 8 M. 40 S.
- Hummel, F., Op. 24. Sonate f. Pfte. u. Viol. 9 M.
- Perger, R. v., Ouverture zu Signor Formica. Arrangement f. Pfte. zu 4 Hdn. 3 M. 60 S.

## Verbote.

Auf Grund des Socialistengesetzes ist verboten:  
Reden des Reichstags-Abgeordneten J. Auer im Deutschen Reichstage. Schwerin, Selbstverlag.

## Nichtamtlicher Theil.

## Reichsgerichts-Erkenntnisse.\*)

## I. Gewerbsmäßiger Verkauf photographischer Nachbildungen. Mehrheit von Straftthaten.

Strafgesetzbuch §. 78. Reichsgesetz vom 9. Jan. 1876 §. 16, 5 Nr. 2. Der gewerbsmäßige Verkauf photographischer Nachbildungen von Werken der bildenden Künste verschiedener Autoren enthält so viele Straftthaten, als Individualrechte verletzt sind.

Urtheil des II. Straffenats vom 29. März 1881 c. 3.

Verwerfung der Rev. Gründe: Die Strafkammer hat als erwiesen angenommen, daß Angeklagter eine größere Anzahl photographischer Nachbildungen zweier Werke der bildenden Künste und zwar des Richter'schen Gemäldes „Königin Louise“ und der Collection von Zeichnungen „Goethe'scher Frauen- und Mädchen gestalten“ von Kaulbach, woran rüchlich der ersteren das photographische Vervielfältigungsrecht der Verlagshandlung „Photographische Gesellschaft“ in Berlin und rüchlich der letzteren das gesammte Verlags- und Vervielfältigungsrecht dem Kunsthändler Friedrich Bruckmann in München zufolge Vertrags mit den Urhebern zustand, angekauft und in seinem Gewerbe als Colporteur photographischer Nachbildungen weiter verkauft habe, obschon diese Nachbildungen nicht von den dazu Berechtigten, sondern ohne deren Einwilligung hergestellt wären.

Der Verkauf der Nachbildungen ist für jedes einzelne dieser beiden künstlerischen Unternehmungen als eine selbständige Handlung aufgefaßt und mit 250 M. belegt, also gemäß §. 78. des Strafgesetzb. Angeklagter in zwei Geldstrafen von zusammen 500 M. verurtheilt worden. Die Staatsanwaltschaft hat diesen Ausspruch deshalb angefochten, weil unter dem gewerbsmäßigen Verkaufen

ungefährlicher Nachbildungen im Sinne des hier anwendbaren §. 25' des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken vom 11. Juni 1870 eine fortgesetzte gleichartige Thätigkeit oder Handlungsweise zu verstehen, daher dem Angeklagten, welcher die Colportage mit Photographien gewerbsmäßig betrieb und aus dem Verkauf zweier verschiedenen Arten von Photographien gerade einen Theil seines Lebensunterhalts zu ziehen gedachte, der Betrieb dieses seines einheitlichen Gewerbes nicht als die Begehung zweier selbständigen Handlungen habe angerechnet werden können.

Diese Ausführung ist unzutreffend.

Läge die Sache so, wie die Staatsanwaltschaft unterstellt, daß Angeklagter wegen eines unzulässigen Gewerbebetriebes mit Photographien bestraft wäre, so würde zuzugeben sein, daß die sämtlichen Einzelhandlungen, aus welchen der Gewerbebetrieb sich zusammensetzt, die eine Gesamthandlung des unerlaubten Gewerbebetriebes bilden und deshalb hierfür auch nur eine Strafe zu erkennen sein würde. Es ist nicht die Einzelhandlung als solche, sondern nur die Eigenschaft derselben, woraus die Gewerbsmäßigkeit hervorgeht, welche dann strafrechtlich in Betracht kommt; der concrete Verlauf der Einzelhandlung, sowie die Person des etwa Verletzten ist für den Thatbestand gleichgültig; nur der Gewerbebetrieb als solcher ist das strafbare Moment.

Anders ist dieses bei Handlungen der vorliegenden Art. Strafbar ist hier die Verletzung eines Individualrechts.

Das Urheberrecht repräsentirt neben seinem idealen zugleich einen Vermögenswerth, welcher in seiner Realisirung durch den Berechtigten geschützt werden soll und durch die widerrechtliche Verbreitung von Nachbildungen eines geschützten Werkes eine Beeinträchtigung erleidet. Es ist die Einzelhandlung selbst, welche das Gesetz treffen will, weil sie das Recht eines Dritten verletzt, und es sind daher so viele selbständig strafbare Handlungen vor-

\*) Aus der Zeitschrift „Rechtsprechung des Deutschen Reichsgerichts in Strafsachen“ (München, Oldenbourg).